

VERSORGUNGSORDNUNG DER GOLDSCHMIDT AG IN ESSEN

Die Goldschmidt AG gewährt ihren Mitarbeitern einen Anspruch auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der folgenden Versorgungsordnung.

§ 1

Art der Versorgungsleistungen

1. Es werden fallweise gewährt:
 - a) Ruhegeld als Altersrente oder vorzeitige Altersrente oder Invalidenrente
 - b) Hinterbliebenenrente als Witwenrente und Waisenrente
2. Diese Renten - als "Goldschmidt-Renten" bezeichnet - werden monatlich im Voraus gezahlt, erstmalig für den Monat, der dem Eintritt des Versorgungsfalles folgt.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs

Für die Gewährung von Goldschmidt-Renten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Für Ruhegeld:
 - a) Der Mitarbeiter muss bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem Arbeitsverhältnis zur Goldschmidt AG stehen.
 - b) Der Mitarbeiter muss bei Eintritt des Versorgungsfalles eine anrechnungsfähige Dienstzeit von mindestens 10 vollen Jahren aufweisen, es sei denn, dass der Versorgungsfall infolge eines Betriebsunfalles eintritt, der nicht vorsätzlich oder durch Verstoß gegen betriebliche Vorschriften herbeigeführt worden ist.
2. Für Hinterbliebenenrente:

Der Mitarbeiter muss bei seinem Tode die Voraussetzungen gemäß Ziff. 1 erfüllt oder bereits Ruhegeld bezogen haben.

BESONDERE VORAUSSETZUNGEN UND BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN VERSORGUNGSLEISTUNGEN (§ 3 bis § 6)

§ 3

Altersrente und vorzeitige Altersrente

1. Mitarbeiter erhalten Altersrente beim Ausscheiden aus den Diensten der Goldschmidt AG nach Erreichen der festen Altersgrenze - bei Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. Der Anspruch auf vorzeitige Altersrente entsteht, wenn der Mitarbeiter vor Erreichen der festen Altersgrenze aus den Diensten der Goldschmidt AG ausscheidet und Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nimmt.
3. Der Anspruch auf vorzeitige Altersrente entsteht auch, wenn das Arbeitsverhältnis durch die Goldschmidt AG gekündigt wird und der Mitarbeiter bei seinem Ausscheiden das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 20 anrechnungsfähige Dienstjahre abgeleistet hat.

§ 4 Invalidenrente

1. Invalidenrente erhält der Mitarbeiter, wenn und solange er erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist und das Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde beendet wurde.
2. Die Erwerbsunfähigkeit hat der Mitarbeiter der Goldschmidt AG durch Vorlage des Bescheides eines Rentenversicherungsträgers, hilfsweise durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.
3. Ein Anspruch auf Invalidenrente wird nicht erworben, wenn der Mitarbeiter die Invalidität vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn er bei Beginn seines letzten Arbeitsverhältnisses zur Goldschmidt AG bereits berufs- oder erwerbsunfähig war.
4. Die Zahlung beginnt in dem Monat, in dem erstmalig kein Arbeitsentgelt mehr gezahlt wird.
5. Der Rentner ist verpflichtet, die Goldschmidt AG von jeder Änderung in der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger zu unterrichten. Das Unterlassen der Mitteilung hat das Ruhen des Rentenanspruchs zur Folge.
6. Wenn der Rentenversicherungsträger bzw. der Amtsarzt feststellt, dass die Erwerbsunfähigkeit nicht mehr vorliegt, erlischt der Anspruch auf die Goldschmidt-Invalidenrente mit Ablauf des Monats der Feststellung.

§ 5 Witwenrente

1. Witwenrente erhält die Ehefrau eines anspruchsberechtigten Mitarbeiters oder Ruhegeldempfängers nach dessen Tode von dem Monat ab, in dem erstmals für den Verstorbenen Gehalt bzw. Lohn oder Ruhegeld nicht mehr gezahlt wird, bis zu dem Monat, in dem die Witwe stirbt oder sich wieder verheiratet.
2. Bemessungsgrundlage für die Witwenrente ist
 - nach dem Tode eines Ruhegeldempfängers das Ruhegeld, auf das er bei seinem Tode Anspruch hatte, oder
 - nach dem Tode eines (anspruchsberechtigten) Mitarbeiters das Ruhegeld, auf das er Anspruch gehabt hätte, wenn er zum Zeitpunkt seines Ablebens wegen Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden wäre.Hatte der Mitarbeiter bei seinem Tode das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird bei der Festsetzung des maßgeblichen Ruhegeldes die Zeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres den anrechnungsfähigen Dienstjahren hinzugerechnet (betriebliche Zurechnungszeit).

Die Witwenrente beträgt 60 % der Bemessungsgrundlage.

Ist die Ehefrau jedoch mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehemann, wird die Witwenrente für jedes weitere volle Jahr des Altersunterschiedes um 1/15 ihres Betrages gekürzt.

3. Anspruch auf Witwenrente besteht nicht, wenn die Ehe erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt des Versorgungsfalles gemäß § 3 oder § 4 oder während eines Rentenversicherungsverfahrens geschlossen worden ist.

§ 6 Waisenrente

1. Anspruch auf Waisenrenten haben Kinder verstorbener Werksangehöriger oder Rentner. Voraussetzung ist, dass das Kindschaftsverhältnis vor oder während der Dienstzeit bei der Goldschmidt AG begründet worden ist. Als Kinder gelten die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten Kinder, die an Kindes statt angenommenen Kinder und uneheliche Kinder eines männlichen Berechtigten, wenn die Vaterschaft und Unterhaltspflicht festgestellt sind, sowie uneheliche Kinder einer Berechtigten. In Zweifelsfällen entscheidet der Versorgungsausschuss.
2. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 15 % der Bemessungsgrundlage für die Witwenrente (§ 5.2.). Witwen- und Waisenrenten dürfen zusammen den vollen Betrag der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Beim Überschreiten dieser Grenze wird jede Waisenrente anteilig gekürzt.
3. Die Zahlung der Waisenrente beginnt mit dem Monat, in dem erstmals kein Gehalt bzw. Lohn oder Ruhegeld für den Verstorbenen gezahlt wird und endet mit dem Monat, in dem die Waise das 20. Lebensjahr vollendet oder vorher schon Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis - nicht Lehrverhältnis - erhält.
4. Die Waisenrente wird an den gesetzlichen Vertreter der Waise gezahlt.

LEISTUNGSPLAN (§ 7 bis § 10)

§ 7 Höhe der Rente

1. Die Goldschmidt-Renten werden nach dem rentenfähigen Einkommen (§ 8) und der Zahl der anrechnungsfähigen Dienstjahre (§ 9) festgesetzt.
2. Der Grundbetrag der Monatsrente beträgt 4 %, der Steigerungsbetrag für jedes nach Vollendung des 10. Dienstjahres zurückgelegte weitere Jahr 0,4 % des rentenfähigen Einkommens.
3. Die Höchstreute beträgt 14 % des rentenfähigen Einkommens.
4. Für den Teil des rentenfähigen Einkommens, der die bei Eintritt des Versorgungsfalles geltende Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (§ 1385 Abs. 2 RVO, § 112 Abs. 2 AVG) übersteigt, erhöhen sich die Prozentsätze nach den Absätzen 2 und 3 auf das 2,5-fache.

§ 8 Rentenfähiges Einkommen

Als rentenfähiges Einkommen gilt

1. für Angestellte
das durchschnittliche Monatsgehalt der letzten drei anrechnungsfähigen Dienstjahre ohne Überstundenvergütungen und sonstige Sonderleistungen.
2. für Arbeiter
der durchschnittliche Monatslohn der letzten drei anrechnungsfähigen Dienstjahre ohne Berücksichtigung von Mehrarbeitszuschlägen und einmaligen Zahlungen.

§ 9 Anrechnungsfähige Dienstzeit

1. Anrechnungsfähig sind die Dienstjahre, in denen das Arbeitsverhältnis mit der Goldschmidt AG ununterbrochen bestanden hat, soweit sie zwischen der Vollendung des 20. und des 65. Lebensjahres des Mitarbeiters liegen.
2. Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses durch öffentlich-rechtliche Dienstverpflichtungen und vorübergehende anerkannte Invalidität werden als Dienstzeit angerechnet. Bei einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses von nicht mehr als 10 Jahren anlässlich einer Mutterschaft werden die zurückgelegte Dienstzeit und für jedes Kind 1 Jahr der Unterbrechung der anrechnungsfähigen Dienstzeit hinzugerechnet. Andere Unterbrechungen werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung angerechnet.
3. Bei der Feststellung der Dienstjahre für den Steigerungsbetrag wird auf volle Jahre aufgerundet.

§ 10 Anrechnung von Bezügen

1. Gesetzliche Renten werden auf Goldschmidt-Renten nicht angerechnet. Der Goldschmidt AG sind jedoch Unterlagen über diese Renten, insbesondere Rentenbescheide, bei Eintritt des Versorgungsfalles unaufgefordert, später auf Anforderung, vorzulegen.
2. Auf Goldschmidt-Renten werden alle gleichzeitig von der Goldschmidt AG bezogenen Entgelte, Karenzvergütungen und ähnliche Leistungen angerechnet.

§ 11 Unveräußerlichkeit

Verpfändung, Beleihung, Abtretung oder Bevorschussung irgendwelcher Art der Ansprüche aus dieser Versorgungsordnung sind ausgeschlossen.

§ 12 Vorbehalte

1. Die Goldschmidt AG hat bei Einrichtung dieser Versorgungsordnung die derzeitigen allgemeinen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse zugrunde gelegt.
2. Die Goldschmidt AG behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn
 - a) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, dass ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 - b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern; oder
 - c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von dem Unternehmen gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, dass dem Unternehmen die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 - d) der Berechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.

§ 13
Versorgungsverfahren

1. Die Goldschmidt AG stellt den Versorgungsanspruch, die Höhe der Leistung, anrechnungspflichtige Bezüge sowie die etwaige Verwirkung des Versorgungsanspruches fest.
2. Die Entscheidung der Goldschmidt AG ist dem Versorgungsanwärter unter Angabe der Berechnungsgrundlagen schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Anspruches, Anrechnung anderer Bezüge oder bei Feststellung der Verwirkung sind die Gründe zu nennen. In diesen Fällen ist der Versorgungsausschuss zu hören.
3. Versorgungsanwärter, Ruhegeldempfänger und Hinterbliebene haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Empfang der Entscheidung der Goldschmidt AG unter schriftlicher Darlegung der Gründe Einspruch beim Vorstand der Goldschmidt AG zu erheben. Der Versorgungsausschuss berät darüber und beschließt eine Empfehlung; der Vorstand der Th. Goldschmidt AG entscheidet.
4. Der Versorgungsausschuss besteht aus je zwei vom Vorstand der Goldschmidt AG und vom Gesamtbetriebsrat bestimmten Mitarbeitern. Die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren berufen, bei Ersatzberufungen längstens bis zum Ende des auf die Berufung folgenden Kalenderjahres. Der Versorgungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

1. Diese Versorgungsordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der Goldschmidt AG und dem Gesamtbetriebsrat der Goldschmidt AG vom 21. Dezember 1979.
2. Sie ersetzt die Versorgungsordnung vom 20. Dezember 1957, welche an die sozialpolitische Entwicklung der vergangenen 20 Jahre anzupassen war.
3. Für die am 31. Dezember 1979 im Arbeitsverhältnis mit der Goldschmidt AG stehenden Mitarbeiter gelten Regelungen gemäß Anlage 1 zu dieser Versorgungsordnung.

Essen, den 21. Dezember 1979

Goldschmidt AG

ANLAGE 1
ZUR VERSORGUNGSORDNUNG DER GOLDSCHMIDT AG
IN DER FASSUNG VOM 21. DEZEMBER 1979

Regelung gemäß § 14 Ziff. 3 der Versorgungsordnung

Für diejenigen Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1979 bereits im Arbeitsverhältnis mit der Goldschmidt AG standen, gilt:

1. Der Anspruch auf den bereits erworbenen Prozentsatz des rentenfähigen Einkommens (§ 7 Ziff. 2) bleibt erhalten. Dabei gilt für die ersten 10 anrechnungsfähigen Dienstjahre ein Prozentsatz von 0,6 % je Jahr.
2. Für diejenigen, die am 31. Dezember 1979 35 Dienstjahre noch nicht vollendet haben, beträgt die Höchstgrenze des Anspruchs 16 %.
3. Wenn das Ruhestandseinkommen aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und Goldschmidt-Rente 100 % des durchschnittlichen Netto-Einkommens der letzten 3 Monate übersteigt, wird der übersteigende Betrag angerechnet. Falls diese Rechnung wegen Krankengeldbezuges oder aus ähnlichen Gründen nicht exakt durchgeführt werden kann, wird in einer fiktiven Rechnung das letzte Brutto-Einkommen so berechnet, als hätte der Berechtigte normal gearbeitet.

Das Netto-Einkommen ergibt sich grundsätzlich nach Abzug der Steuern nach der zutreffenden Steuerklasse und der Sozialversicherungsabzüge vom Brutto-Einkommen.

Überschreitungen des angesprochenen Netto-Einkommens werden nicht berücksichtigt, wenn sie durch das Zusammentreffen von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und Renten der gesetzlichen Unfallversicherung oder durch einen erheblichen Anteil von Knappschaftsrenten entstehen.
4. Im übrigen gilt die Versorgungsordnung vom 21. Dezember 1979 als Mindestregelung.
5. Die Leistungen, welche über den Leistungsplan der Versorgungsordnung vom 21. Dezember 1979 hinausgehen, werden von der Th. Goldschmidt Fürsorge GmbH erbracht.